

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative»); Rechtsgültigkeit
2024/486

vom 13. August 2024

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 16. August 2023 reichte das Komitee der SP Baselland der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») zur Vorprüfung ein.

Gestützt auf § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) wurde von der Landeskanzlei verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 30. August 2023 im Amtsblatt Nr. 71 vom 7. September 2023).

Im Mai 2024 hat der zuständige Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die materielle Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») geprüft.

1.2. Wortlaut der Initiative

Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative»)

I. Das Energiegesetz wird wie folgt geändert:

§ 10 Anteil erneuerbarer Energien (geändert)

1 Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 10a.

2 Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

§ 10a Erneuerbare Energieerzeugung (neu)

¹ Bei Neubauten werden geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich zur Solarstrom oder Solarwärmeerzeugung genutzt.

² Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezonon sowie Zonen öffentlicher Bauten mit einer für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeigneten Dachfläche sind bis 2035 für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

³ Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonon mit geeigneten Dachflächen sind ab einer festgelegten Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

⁴ Ungedeckte grössere Parkierungsanlagen sind grundsätzlich für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen.

⁵ Der Kanton sorgt für die Unterstützung bei der Nachrüstung.

⁶ Der Landrat legt im Dekret die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen fest.

1.3. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 30. August 2023, publiziert im Amtsblatt vom 7. September 2023, hat die Landeskantlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet (Solar-Initiative)» den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskantlei vom 24. April 2024, publiziert im Amtsblatt vom 29. April 2024, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'723 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

1.4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet (Solar-Initiative)» in materieller Hinsicht geprüft. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Insbesondere führt er aus: «Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundesrecht noch übergeordnetes kantonales Recht. Namentlich ist der Kanton Basel-Landschaft kompetent, im Rahmen seiner Gesetzgebung Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Solarenergie in Neubauten und in bestehenden Gebäuden zu erlassen.»

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 13. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative»)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: